



**Geschäftsstelle KomABC, FEP**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern  
[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: 043-03\_KomABC  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: FEP  
Sachbearbeiter: Pia Feuz  
Spiez, 09.03.2026

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen (GSchG; SR 814.20) sowie zur Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

---

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den titelerwähnten Änderungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eine Stellungnahme einreichen zu können.

Unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz) hat die KomABC die Unterlagen sorgfältig geprüft und ist zu folgender Erkenntnis gelangt:

*Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)*

Zur Ergänzung des Anhanges 2, Ziffer 11, Absatz 2 der Gewässerschutzverordnung hat die KomABC keine Bemerkungen.

*Gewässerschutzgesetz zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen (GSchG, SR 814.20)*

Die Kontamination von Grundwasser, das der Trinkwassergewinnung für die Bevölkerung dient, stellt im Sinne der Störfallverordnung ein bedeutendes und potenziell schwerwiegendes Ereignis dar. Darüber hinaus erfordern die in der Schweiz geltenden hohen Qualitätsanforderungen gemäss der *Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in*

Geschäftsstelle KomABC  
Pia Feuz  
Postadresse: LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 58 468 15 90  
[pia.feuz@babs.admin.ch](mailto:pia.feuz@babs.admin.ch)  
[www.komabc.ch](http://www.komabc.ch)

*öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)* eine wirksame und verhältnismässige Prävention innerhalb der Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereiche.

Die KomABC begrüsst grundsätzlich die vorliegende Revision des Gewässerschutzgesetzes, mit welcher der Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes jener Gebiete Rechnung getragen wird, in denen sich Grundwasser durch die Versickerung von Niederschlagswasser bildet. Insbesondere unterstützt sie die vorgesehene Aufwertung der Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neubezeichnung von Zuströmbereichen für alle Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung stellt sich aus Sicht des ABC-Schutzes jedoch eine klärungsbedürftige Frage: Welche Auswirkungen hat diese Neubezeichnung auf bestehende Anlagen mit ABC-Schadenpotenzial, insbesondere solche, die der Störfallverordnung (StFV) unterstehen?

Das Handbuch des Bundesamtes für Umwelt BAFU zur Störfallvorsorge (2018) hält auf Seite 23 fest, dass das Ausscheiden neuer Grundwasserschutzzonen dazu führen kann, dass Kurzbericht und Risikoermittlung gemäss Störfallverordnung für eine Anlage oder einen Verkehrsweg nachgeführt werden müssen. Unklar bleibt, ob dies sinngemäss auch für neu ausgeschiedene oder bezeichnete Zuströmbereiche gilt. Die Beurteilungskriterien des BAFU zur Störfallverordnung äussern sich auf Seite 11 im Zusammenhang mit der Verunreinigung unterirdischer Gewässer (Grundwasser) hierzu nicht ausdrücklich.

Nach Auffassung der KomABC ist davon auszugehen, dass die Bezeichnung neuer Zuströmbereiche grundsätzlich als veränderte Rahmenbedingung zu qualifizieren ist. Solche neuen Umstände sind im Rahmen der Störfallvorsorge – wie andere relevante Änderungen auch – zu berücksichtigen. Es erscheint daher sachgerecht, dass bei neu ausgeschiedenen Zuströmbereichen geprüft wird, ob eine Aktualisierung von Kurzbericht und Risikoermittlung erforderlich ist.

Im Sinne der Rechtssicherheit, einer einheitlichen Vollzugspraxis und um Unsicherheiten in der Umsetzung zu vermeiden, wäre es dennoch wünschenswert, wenn diese Frage im erläuternden Bericht oder in den Vollzugshilfen explizit geklärt würde.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

*Sig. elo.*

Dr. Anne Eckhardt  
Präsidentin

**Kopie an**

- Mitglieder KomABC
- Geschäftsstellen FKS, EFBS, EKAH, KNS, KSR
- BABS / Geschäftsstelle ABC-Schutz